

Beitrags- und Gebührensatzung Synopse 2021

alt	Änderungssatzung
Beitrags- und Gebührensatzung der Abwasserbetrieb TEO AöR vom 25.02.2016 in der Fassung der 4. Änderung vom 19.12.2019 zu der Entwässerungssatzung der Abwasserbetrieb TEO AöR und der Satzung der Abwasserbetrieb TEO AöR über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen, jeweils für das Entsorgungsgebiet der Abwasserbetrieb TEO AöR, jeweils vom 25.02.2016	Beitrags- und Gebührensatzung der Abwasserbetrieb TEO AöR vom 25.02.2016 in der Fassung der 5. Änderung vom xx.xx.2019 zu der Entwässerungssatzung der Abwasserbetrieb TEO AöR und der Satzung der Abwasserbetrieb TEO AöR über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen, jeweils für das Entsorgungsgebiet der Abwasserbetrieb TEO AöR, jeweils vom 25.02.2016
In seiner Sitzung am 19.11.2019 hat der Verwaltungsrat der Abwasserbetrieb TEO AöR folgende Satzung beschlossen. Die Satzung ergeht aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 759, ber. 2019 S. 23), der §§ 1, 2, 4, 5 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90), des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes vom 31.07.2009 (BGBl. I, S. 2585 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254) sowie des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 559), in Verbindung mit der Satzung der Stadt Telgte sowie der Gemeinden Everswinkel, Ostbevern und Beelen über die interkommunale Anstalt des öffentlichen Rechts „Abwasserbetrieb TEO“ in der aktuell geltenden Fassung.	In seiner Sitzung am xx.xx.2020 hat der Verwaltungsrat der Abwasserbetrieb TEO AöR folgende Satzung beschlossen. Die Satzung ergeht aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916 ff.), der §§ 1, 2, 4, 5 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029), des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes vom 31.07.2009 (BGBl. I, S. 2585 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 253 der Verordnung vom 19. Juli 2020 (BGBl. I S. 1328) sowie des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 19. Mai 2020 (GV. NRW. S. 357), in Verbindung mit der Satzung der Stadt Telgte sowie der Gemeinden Everswinkel, Ostbevern und Beelen über die interkommunale Anstalt des öffentlichen Rechts „Abwasserbetrieb TEO“ in der aktuell geltenden Fassung.
Artikel I	Artikel I
§ 4 Schmutzwassergebühren	§ 4 Schmutzwassergebühren
(4) Bei der Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z. B. privaten Brunnen, Brauchwasseranlagen) hat der Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch einen auf seine Kosten ordnungsgemäß eingebauten und messrichtig funktionierenden Wasserzähler (nach § 4	(4) Bei der Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z. B. privaten Brunnen, Brauchwasseranlagen) hat der Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch einen auf seine Kosten ordnungsgemäß eingebauten, messrichtig funktionierenden und geeichten EU-Wasserzähler (nach § 4

Abs. 5 Nr. 2 dieser Satzung) zu führen. Der Nachweis über den ordnungsgemäß eingebauten und messrichtig funktionierenden Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen. Ist dem Gebührenpflichtigen der Einbau eines solchen Wasserzählers nicht zumutbar, so ist die Abwasserbetrieb TEO AöR berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen (z. B. auf der Grundlage der durch die wasserrechtliche Erlaubnis festgelegten Entnahmemengen oder auf der Grundlage der Pumpleistung sowie Betriebsstunden der Wasserpumpe oder unter Berücksichtigung der statistischen Verbräuche im jeweiligen Entsorgungsgebiet oder der Vorjahresverbrauchswerte). Eine Schätzung erfolgt auch, wenn der Wasserzähler nicht ordnungsgemäß eingebaut und/oder messrichtig funktioniert. Hierbei wird bei Privathaushalten von einer Jahresschmutzwassermenge von 40 m³ pro Einwohner ausgegangen. Die Einwohnerzahl wird nach dem Stand vom 30.06. des lfd. Jahres ermittelt. (8) Zur Deckung der Abwasserabgaben, die die Abwasserbetrieb TEO AöR anstelle der Einleiter entrichtet, die im Jahresdurchschnitt weniger als 8 m³ je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen oder ähnliches Schmutzwasser einleiten (§ 64 Abs. 1 S. 1 LWG NRW), erhebt die Abwasserbetrieb TEO AöR Kleineinleiterabgaben. Die Kleineinleiterabgabe wird nach der Zahl der Einwohner des Grundstückes festgesetzt, die am 31.12. im Erhebungszeitraum gemeldet waren.	Abs. 5 Nr. 2 dieser Satzung) zu führen. Der Nachweis über den ordnungsgemäßen Einbau, die messrichtige Funktion sowie Eichung des Wasserzählers obliegt dem Gebührenpflichtigen. Ist dem Gebührenpflichtigen der Einbau eines solchen Wasserzählers nicht zumutbar, so ist die Abwasserbetrieb TEO AöR berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen (z. B. auf der Grundlage der durch die wasserrechtliche Erlaubnis festgelegten Entnahmemengen oder auf der Grundlage der Pumpleistung sowie Betriebsstunden der Wasserpumpe oder unter Berücksichtigung der statistischen Verbräuche im jeweiligen Entsorgungsgebiet oder der Vorjahresverbrauchswerte). Eine Schätzung erfolgt auch, wenn der Wasserzähler nicht ordnungsgemäß eingebaut und/oder messrichtig funktioniert. Hierbei wird bei Privathaushalten von einer Jahresschmutzwassermenge von 40 m³ pro Einwohner ausgegangen. Die Einwohnerzahl wird nach dem Stand vom 30.06. des lfd. Jahres ermittelt. (8) Zur Deckung der Abwasserabgaben, die die Abwasserbetrieb TEO AöR anstelle der Einleiter entrichtet, die im Jahresdurchschnitt weniger als 8 m³ je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen oder ähnliches Schmutzwasser einleiten (§ 1 Abs. 1 AbwAG NRW), erhebt die Abwasserbetrieb TEO AöR Kleineinleiterabgaben. Die Kleineinleiterabgabe wird nach der Zahl der Einwohner des Grundstückes festgesetzt, die am 31.12. im Erhebungszeitraum gemeldet waren.
Artikel II	Artikel II
Anlage Abgabenmaßstäbe und -sätze	Anlage Abgabenmaßstäbe und -sätze
zur Beitrags- und Gebührensatzung der Abwasserbetrieb TEO AöR vom 25.02.2016 in der Fassung der 4. Änderung vom 19.12.2019 zu der Entwässerungssatzung der Abwasserbetrieb TEO AöR und der Satzung der Abwasserbetrieb TEO AöR über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen, jeweils für das Entsorgungsgebiet der Abwasserbetrieb TEO AöR, jeweils vom 25.02.2016	zur Beitrags- und Gebührensatzung der Abwasserbetrieb TEO AöR vom 25.02.2016 in der Fassung der 5. Änderung vom XX.XX.XxxxX zu der Entwässerungssatzung der Abwasserbetrieb TEO AöR und der Satzung der Abwasserbetrieb TEO AöR über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen, jeweils für das Entsorgungsgebiet der Abwasserbetrieb TEO AöR, jeweils vom 25.02.2016
Geltungszeitraum: 2020	Geltungszeitraum: 2021
I. Entsorgungsgebiet Telgte	II. Entsorgungsgebiet Telgte

I.1 Abwassergebührenmaßstab

Im Entsorgungsgebiet Telgte wird die Schmutzwassergebühr aufgeteilt in

- a) eine Gebühr für die Ableitung von Schmutzwasser und
- b) eine Gebühr für die Reinigung von Schmutzwasser.

Die Ableitung umfasst das Sammeln, das Fortleiten, das Versickern, das Verregnen und das Verrieseln; die Reinigung umfasst das Behandeln, das Einleiten sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Beseitigung des Abwassers. Die Beseitigung umfasst die Ableitung und die Reinigung.

Im Falle des § 13 der Satzung der Abwasserbetrieb TEO AöR über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung) für das Entsorgungsgebiet der Abwasserbetrieb TEO AöR vom 25.02.2016 wird nur die Reinigungsgebühr nach Ziff. I.1.b) nach Maßgabe des § 4 Abs. 2 Satz 4 dieser Satzung erhoben.

I.2 Abwassergebührensätze

- a) Die Ableitungsgebühr für Schmutzwasser im Sinn des § 4 dieser Satzung i. V. m. der Ziff. I.1.a) beträgt ab dem 01.01.2020 jährlich 1,17 € je m³ Schmutzwasser.
- b) Die Reinigungsgebühr für Schmutzwasser im Sinn des § 4 dieser Satzung i. V. m. der Ziff. I.1.b) beträgt ab dem 01.01.2020 jährlich 1,31 € je m³ Schmutzwasser.
- c) Wird bei einzelnen Grundstücken oder in einzelnen Ortsteilen vor Einleitung der Abwässer in die öffentliche Abwasseranlage eine Vorklä- rung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt, ermäßigt sich die Reinigungsgebühr nach Ziff. I.2.b) um 30 v. H. Dies gilt nicht für Grundstücke mit industriellen oder sonstigen Be- trieben, bei denen die Vorklä- rung oder Vorbehandlung lediglich ver- langt wird, um die Schmutzwässer in einen Zustand zu versetzen, der Voraussetzung für die Zulässigkeit der Einleitung in die Abwasseran- lage ist (§ 6 Abs. 4 S. 2 der Entwässerungssatzung der Abwasserbe- trieb TEO AöR). Dies gilt auch nicht für Grundstücke, die nach § 13

I.1 Abwassergebührenmaßstab

Im Entsorgungsgebiet Telgte wird die Schmutzwassergebühr aufgeteilt in

- a) eine Gebühr für die Ableitung von Schmutzwasser und
- b) eine Gebühr für die Reinigung von Schmutzwasser.

Die Ableitung umfasst das Sammeln, das Fortleiten, das Versickern, das Verregnen und das Verrieseln; die Reinigung umfasst das Behandeln, das Einleiten sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Beseitigung des Abwassers. Die Beseitigung umfasst die Ableitung und die Reini- gung.

Im Falle des § 13 der Satzung der Abwasserbetrieb TEO AöR über die Ent- wässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasser- anlage (Entwässerungssatzung) für das Entsorgungsgebiet der Abwasserbe- trieb TEO AöR vom 25.02.2016 wird nur die Reinigungsgebühr nach Ziff. I.1.b) nach Maßgabe des § 4 Abs. 2 Satz 4 dieser Satzung erhoben.

I.2 Abwassergebührensätze

- a) Die Ableitungsgebühr für Schmutzwasser im Sinn des § 4 dieser Sat- zung i. V. m. der Ziff. I.1.a) beträgt ab dem 01.01.2021 jährlich 1,19 € je m³ Schmutzwasser.
- b) Die Reinigungsgebühr für Schmutzwasser im Sinn des § 4 dieser Sat- zung i. V. m. der Ziff. I.1.b) beträgt ab dem 01.01.2021 jährlich 1,31 € je m³ Schmutzwasser.
- c) Wird bei einzelnen Grundstücken oder in einzelnen Ortsteilen vor Ein- leitung der Abwässer in die öffentliche Abwasseranlage eine Vorklä- rung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt, ermäßigt sich die Reinigungsgebühr nach Ziff. I.2.b) um 30 v. H. Dies gilt nicht für Grundstücke mit industriellen oder sonstigen Be- trieben, bei denen die Vorklä- rung oder Vorbehandlung lediglich ver- langt wird, um die Schmutzwässer in einen Zustand zu versetzen, der Voraussetzung für die Zulässigkeit der Einleitung in die Abwasseran- lage ist (§ 6 Abs. 4 S. 2 der Entwässerungssatzung der Abwasserbe- trieb TEO AöR). Dies gilt auch nicht für Grundstücke, die nach § 13

der Entwässerungssatzung der Abwasserbetrieb TEO AöR an die öffentliche Abwasserbehandlungsanlage angeschlossen sind. d) Die Beseitigungsgebühr für Niederschlagswasser im Sinn des § 5 dieser Satzung beträgt je Quadratmeter bebauter bzw. überbauter und/oder befestigter sowie abflusswirksamer Fläche ab dem 01.01.2020 jährlich 0,65 €. e) Teilversiegelte Flächen im Sinn des § 5 Abs. 5 dieser Satzung werden mit einer Ermäßigung von 50 % bei der Erhebung der Gebühr nach § 5 dieser Satzung i. V. m. Ziff. I.2.d) berücksichtigt. f) An Brauchwasseranlagen im Sinn des § 5 Abs. 6 dieser Satzung angeschlossene Flächen werden mit einer Ermäßigung von 50 % bei der Erhebung der Gebühr nach § 5 dieser Satzung i. V. m. Ziff. I.2.d) berücksichtigt. g) An Anlagen zur Rückhaltung und Versickerung im Sinn des § 5 Abs. 7 dieser Satzung angeschlossene Flächen werden mit einer Ermäßigung von 50 % bei der Erhebung der Gebühr nach § 5 dieser Satzung i. V. m. Ziff. I.2.d) berücksichtigt. h) Die Straßenentwässerungsgebühr beträgt je Quadratmeter bebauter bzw. überbauter und/oder befestigter sowie abflusswirksamer Fläche ab dem 01.01.2020 jährlich 0,67 €. i) Teilversiegelte Flächen im Sinn des § 5a Abs. 2 dieser Satzung werden mit einer Ermäßigung von 50 % bei der Erhebung der Gebühr nach § 5a dieser Satzung i. V. m. Ziff. I.2.h) berücksichtigt. I.3 Starkverschmutzerzuschlag Der Starkverschmutzerzuschlag im Sinn des § 4 a dieser Satzung beträgt ab dem 01.01.2020 je m³ Schmutzwasser jährlich 0,00356 €. Der Zuschlag findet direkt auf die Menge gem. Ziff. I.2. b) Anwendung. I.4 Gebühr für das Abfahren und die Behandlung von Klärschlamm	der Entwässerungssatzung der Abwasserbetrieb TEO AöR an die öffentliche Abwasserbehandlungsanlage angeschlossen sind. d) Die Beseitigungsgebühr für Niederschlagswasser im Sinn des § 5 dieser Satzung beträgt je Quadratmeter bebauter bzw. überbauter und/oder befestigter sowie abflusswirksamer Fläche ab dem 01.01.2021 jährlich 0,70 €. e) Teilversiegelte Flächen im Sinn des § 5 Abs. 5 dieser Satzung werden mit einer Ermäßigung von 50 % bei der Erhebung der Gebühr nach § 5 dieser Satzung i. V. m. Ziff. I.2.d) berücksichtigt. f) An Brauchwasseranlagen im Sinn des § 5 Abs. 6 dieser Satzung angeschlossene Flächen werden mit einer Ermäßigung von 50 % bei der Erhebung der Gebühr nach § 5 dieser Satzung i. V. m. Ziff. I.2.d) berücksichtigt. g) An Anlagen zur Rückhaltung und Versickerung im Sinn des § 5 Abs. 7 dieser Satzung angeschlossene Flächen werden mit einer Ermäßigung von 50 % bei der Erhebung der Gebühr nach § 5 dieser Satzung i. V. m. Ziff. I.2.d) berücksichtigt. h) Die Straßenentwässerungsgebühr beträgt je Quadratmeter bebauter bzw. überbauter und/oder befestigter sowie abflusswirksamer Fläche ab dem 01.01.2021 jährlich 0,72 €. i) Teilversiegelte Flächen im Sinn des § 5a Abs. 2 dieser Satzung werden mit einer Ermäßigung von 50 % bei der Erhebung der Gebühr nach § 5a dieser Satzung i. V. m. Ziff. I.2.h) berücksichtigt. I.3 Starkverschmutzerzuschlag Der Starkverschmutzerzuschlag im Sinn des § 4 a dieser Satzung beträgt ab dem 01.01.2021 je m³ Schmutzwasser jährlich 0,00333 €. Der Zuschlag findet direkt auf die Menge gem. Ziff. I.2. b) Anwendung. I.4 Gebühr für das Abfahren und die Behandlung von Klärschlamm
--	---

Die Gebühr im Sinn des § 11 dieser Satzung beträgt – für die Entleerung und die Abfuhr 19,04 € je m³ abgefahrenen Anlageninhalts, – für die Behandlung in der Kläranlage und Entsorgung 10,96 € je m³ abgefahrenen Anlageninhalts, – für Fehlfahrten: 47,60 €. In der Gebühr für die Entleerung ist das Auslegen des Saugschlauches bis einschließlich 20 m Länge enthalten. Wird für die Entsorgung die Verlegung eines Schlauches von mehr als 20 m Länge erforderlich, ist für jeden weiteren angefangenen Meter 1,79 € zu zahlen. I.5 Gebühr für das Auspumpen und Abfahren der Inhaltsstoffe aus abflusslosen Gruben Die Gebühr im Sinn des § 12 dieser Satzung beträgt – für die Entleerung und die Abfuhr 19,04 € je m³ abgefahrenen Anlageninhalts, – für die Behandlung in der Kläranlage und Entsorgung 3,92 € je m³ abgefahrenen Anlageninhalts, – für Fehlfahrten: 47,60 €. In der Gebühr für die Entleerung ist das Auslegen des Saugschlauches bis einschließlich 20 m Länge enthalten. Wird für die Entsorgung die Verlegung eines Schlauches von mehr als 20 m Länge erforderlich, ist für jeden weiteren angefangenen Meter 1,79 € zu zahlen. I.6 Gebühr für Inhalte von Chemietoiletten - Für die Annahme von Inhalten von Chemietoiletten, die nicht unter § 6 Abs. 2 Nr. 7 der Entwässerungssatzung der Abwasserbetrieb TEO AöR fallen und deren Beseitigung wird die Gebühr nach der angenommenen Menge pro m³ erhoben. - Die Gebühr beträgt für Annahme und Beseitigung 3,92 € je m³ Inhalt der Chemietoilette. Die Mindestgebühr beträgt 3,92 € je m³.	Die Gebühr im Sinn des § 11 dieser Satzung beträgt – für die Entleerung und die Abfuhr 19,04 € je m³ abgefahrenen Anlageninhalts, – für die Behandlung in der Kläranlage und Entsorgung 10,89 € je m³ abgefahrenen Anlageninhalts, – für Fehlfahrten: 59,50 €. In der Gebühr für die Entleerung ist das Auslegen des Saugschlauches bis einschließlich 20 m Länge enthalten. Wird für die Entsorgung die Verlegung eines Schlauches von mehr als 20 m Länge erforderlich, ist für jeden weiteren angefangenen Meter 1,79 € zu zahlen. I.5 Gebühr für das Auspumpen und Abfahren der Inhaltsstoffe aus abflusslosen Gruben Die Gebühr im Sinn des § 12 dieser Satzung beträgt – für die Entleerung und die Abfuhr 19,04 € je m³ abgefahrenen Anlageninhalts, – für die Behandlung in der Kläranlage und Entsorgung 4,48 € je m³ abgefahrenen Anlageninhalts, – für Fehlfahrten: 59,50 €. In der Gebühr für die Entleerung ist das Auslegen des Saugschlauches bis einschließlich 20 m Länge enthalten. Wird für die Entsorgung die Verlegung eines Schlauches von mehr als 20 m Länge erforderlich, ist für jeden weiteren angefangenen Meter 1,79 € zu zahlen. I.6 Gebühr für Inhalte von Chemietoiletten - Für die Annahme von Inhalten von Chemietoiletten, die nicht unter § 6 Abs. 2 Nr. 7 der Entwässerungssatzung der Abwasserbetrieb TEO AöR fallen und deren Beseitigung wird die Gebühr nach der angenommenen Menge pro m³ erhoben. - Die Gebühr beträgt für Annahme und Beseitigung 4,48 € je m³ Inhalt der Chemietoilette. Die Mindestgebühr beträgt 4,48 € je m³.
---	---

c) Die Gebührenpflicht gemäß Ziffer I.6.b) entsteht mit der Annahme. d) Gebührenpflichtiger ist der Eigentümer der Chemietoilette. I.7 Tiefenbegrenzung Die Tiefenbegrenzung im Sinn des § 15 Abs. 2 Buchst. b) dieser Satzung beträgt 40 m. I. 8 Beitragsmaßstab Der Veranlagungsfaktor im Sinn des § 15 Abs. 3 dieser Satzung beträgt: a) bei eingeschossiger Bebaubarkeit oder Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen: 1,00 b) bei zweigeschossiger Bebaubarkeit oder gewerblich nutzbaren Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist: 1,25 c) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit: 1,50 d) bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit: 1,75 e) bei sechs- und höhergeschossiger Bebaubarkeit: 2,00. I. 9 Divisor zur Ermittlung der Geschosszahl Der Divisor im Sinn des § 15 Abs. 4 dieser Satzung beträgt 3,5. I. 10 Zuschlag nach Art der baulichen Nutzung Der Zuschlag im Sinn des § 15 Abs. 6 dieser Satzung beträgt 0,3. I. 11 Beitragssatz a) Der Beitragssatz im Sinn des § 16 Abs. 1 dieser Satzung beträgt 9,30 € je Quadratmeter (m²) Veranlagungsfläche. b) Der ermäßigte Teilbetrag im Sinn des § 16 Abs. 2 dieser Satzung beträgt – bei einem Anschluss nur für Schmutzwasser 5,37 € je Quadratmeter (m²) Veranlagungsfläche;	c) Die Gebührenpflicht gemäß Ziffer I.6.b) entsteht mit der Annahme. d) Gebührenpflichtiger ist der Eigentümer der Chemietoilette. I.7 Tiefenbegrenzung Die Tiefenbegrenzung im Sinn des § 15 Abs. 2 Buchst. b) dieser Satzung beträgt 40 m. I. 8 Beitragsmaßstab Der Veranlagungsfaktor im Sinn des § 15 Abs. 3 dieser Satzung beträgt: a) bei eingeschossiger Bebaubarkeit oder Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen: 1,00 b) bei zweigeschossiger Bebaubarkeit oder gewerblich nutzbaren Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist: 1,25 c) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit: 1,50 d) bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit: 1,75 e) bei sechs- und höhergeschossiger Bebaubarkeit: 2,00. I. 9 Divisor zur Ermittlung der Geschosszahl Der Divisor im Sinn des § 15 Abs. 4 dieser Satzung beträgt 3,5. I. 10 Zuschlag nach Art der baulichen Nutzung Der Zuschlag im Sinn des § 15 Abs. 6 dieser Satzung beträgt 0,3. I. 11 Beitragssatz a) Der Beitragssatz im Sinn des § 16 Abs. 1 dieser Satzung beträgt 9,30 € je Quadratmeter (m²) Veranlagungsfläche. b) Der ermäßigte Teilbetrag im Sinn des § 16 Abs. 2 dieser Satzung beträgt – bei einem Anschluss nur für Schmutzwasser 5,37 € je Quadratmeter (m²) Veranlagungsfläche;
---	---

- bei einem Anschluss nur für Niederschlagswasser 3,93 € je Quadratmeter (m²) Veranlagungsfläche.

II. Entsorgungsgebiet Everswinkel

II.1 Abwassergebührensätze

- a) Die Beseitigungsgebühr für Schmutzwasser im Sinn des § 4 dieser Satzung beträgt ab dem 01.01.2020 jährlich 2,54 € je m³ Schmutzwasser.
- b) Auf Antrag wird bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung unter Anwendung des § 4 Abs. 5 dieser Satzung die Wassermenge um 8 cbm pro Jahr für jedes Stück Großvieh herabgesetzt. Maßgebend ist die Stückzahl am Stichtag der Viehzählung des vorletzten Kalenderjahres.
- c) Die Beseitigungsgebühr für Niederschlagswasser im Sinn des § 5 dieser Satzung beträgt je Quadratmeter bebauter bzw. überbauter und/oder befestigter sowie abflusswirksamer Fläche ab dem 01.01.2020 jährlich 0,52 €.
- d) Teilversiegelte Flächen im Sinn des § 5 Abs. 5 dieser Satzung werden mit einer Ermäßigung von 50 % bei der Erhebung der Gebühr nach § 5 dieser Satzung i. V. m. Ziff. II.1.c) berücksichtigt.
- e) An Brauchwasseranlagen im Sinn des § 5 Abs. 6 dieser Satzung angeschlossene Flächen werden mit einer Ermäßigung von 50 % bei der Erhebung der Gebühr nach § 5 dieser Satzung i. V. m. Ziff. II.1.c) berücksichtigt.
- f) An Anlagen zur Rückhaltung und Versickerung im Sinn des § 5 Abs. 7 dieser Satzung angeschlossene Flächen werden mit einer Ermäßigung von 50 % bei der Erhebung der Gebühr nach § 5 dieser Satzung i. V. m. Ziff. II.1.c) berücksichtigt.
- g) Die Straßenentwässerungsgebühr beträgt je Quadratmeter bebauter bzw. überbauter und/oder befestigter sowie abflusswirksamer Fläche ab dem 01.01.2020 jährlich 0,54 €.

- bei einem Anschluss nur für Niederschlagswasser 3,93 € je Quadratmeter (m²) Veranlagungsfläche.

II. Entsorgungsgebiet Everswinkel

II.1 Abwassergebührensätze

- a) Die Beseitigungsgebühr für Schmutzwasser im Sinn des § 4 dieser Satzung beträgt ab dem 01.01.2021 jährlich 2,62 € je m³ Schmutzwasser.
- b) Auf Antrag wird bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung unter Anwendung des § 4 Abs. 5 dieser Satzung die Wassermenge um 8 cbm pro Jahr für jedes Stück Großvieh herabgesetzt. Maßgebend ist die Stückzahl am Stichtag der Viehzählung des vorletzten Kalenderjahres.
- c) Die Beseitigungsgebühr für Niederschlagswasser im Sinn des § 5 dieser Satzung beträgt je Quadratmeter bebauter bzw. überbauter und/oder befestigter sowie abflusswirksamer Fläche ab dem 01.01.2021 jährlich 0,52 €.
- d) Teilversiegelte Flächen im Sinn des § 5 Abs. 5 dieser Satzung werden mit einer Ermäßigung von 50 % bei der Erhebung der Gebühr nach § 5 dieser Satzung i. V. m. Ziff. II.1.c) berücksichtigt.
- e) An Brauchwasseranlagen im Sinn des § 5 Abs. 6 dieser Satzung angeschlossene Flächen werden mit einer Ermäßigung von 50 % bei der Erhebung der Gebühr nach § 5 dieser Satzung i. V. m. Ziff. II.1.c) berücksichtigt.
- f) An Anlagen zur Rückhaltung und Versickerung im Sinn des § 5 Abs. 7 dieser Satzung angeschlossene Flächen werden mit einer Ermäßigung von 50 % bei der Erhebung der Gebühr nach § 5 dieser Satzung i. V. m. Ziff. II.1.c) berücksichtigt.
- g) Die Straßenentwässerungsgebühr beträgt je Quadratmeter bebauter bzw. überbauter und/oder befestigter sowie abflusswirksamer Fläche ab dem 01.01.2021 jährlich 0,54 €.

- h) Teilversiegelte Flächen im Sinn des § 5a Abs. 2 dieser Satzung werden mit einer Ermäßigung von 50 % bei der Erhebung der Gebühr nach § 5a dieser Satzung i. V. m. Ziff. II.1.g) berücksichtigt.

II.2 Starkverschmutzerzuschlag

Der Starkverschmutzerzuschlag im Sinn des § 4 a dieser Satzung beträgt ab dem 01.01.2020 je m³ Schmutzwasser jährlich 0,00333 €.

Der Zuschlag findet direkt auf die Menge gem. Ziff. II.1.a) Anwendung.

II.3 Gebühr für das Abfahren und die Behandlung von Klärschlamm

Die Gebühr im Sinn des § 11 dieser Satzung beträgt

- für die Entleerung und die Abfuhr 17,26 € je m³ abgefahrenen Anlageninhalts,
- für die Behandlung in der Kläranlage und Entsorgung 6,03 € je m³ abgefahrenen Anlageninhalts,
- für Fehlfahrten: 59,50 €.

In der Gebühr für die Entleerung ist das Auslegen des Saugschlauches bis einschließlich 20 m Länge enthalten. Wird für die Entsorgung die Verlegung eines Schlauches von mehr als 20 m Länge erforderlich, ist für jeden weiteren angefangenen Meter 0,61 € zu zahlen.

II.4 Gebühr für das Abspumpen und Abfahren der Inhaltsstoffe aus abflusslosen Gruben

Die Gebühr im Sinn des § 12 dieser Satzung beträgt

- für die Entleerung und die Abfuhr 17,26 € je m³ abgefahrenen Anlageninhalts,
- für die Behandlung in der Kläranlage und Entsorgung 2,85 € je m³ abgefahrenen Anlageninhalts,
- für Fehlfahrten: 59,50 €.

- h) Teilversiegelte Flächen im Sinn des § 5a Abs. 2 dieser Satzung werden mit einer Ermäßigung von 50 % bei der Erhebung der Gebühr nach § 5a dieser Satzung i. V. m. Ziff. II.1.g) berücksichtigt.

II.2 Starkverschmutzerzuschlag

Der Starkverschmutzerzuschlag im Sinn des § 4 a dieser Satzung beträgt ab dem 01.01.2021 je m³ Schmutzwasser jährlich 0,00310 €.

Der Zuschlag findet direkt auf die Menge gem. Ziff. II.1.a) Anwendung.

II.3 Gebühr für das Abfahren und die Behandlung von Klärschlamm

Die Gebühr im Sinn des § 11 dieser Satzung beträgt

- für die Entleerung und die Abfuhr 17,85 € je m³ abgefahrenen Anlageninhalts,
- für die Behandlung in der Kläranlage und Entsorgung 6,26 € je m³ abgefahrenen Anlageninhalts,
- für Fehlfahrten: 59,50 €.

In der Gebühr für die Entleerung ist das Auslegen des Saugschlauches bis einschließlich 20 m Länge enthalten. Wird für die Entsorgung die Verlegung eines Schlauches von mehr als 20 m Länge erforderlich, ist für jeden weiteren angefangenen Meter 1,79 € zu zahlen..

II.4 Gebühr für das Abspumpen und Abfahren der Inhaltsstoffe aus abflusslosen Gruben

Die Gebühr im Sinn des § 12 dieser Satzung beträgt

- für die Entleerung und die Abfuhr 17,85 € je m³ abgefahrenen Anlageninhalts,
- für die Behandlung in der Kläranlage und Entsorgung 3,55 € je m³ abgefahrenen Anlageninhalts,
- für Fehlfahrten: 59,50 €.

In der Gebühr für die Entleerung ist das Auslegen des Saugschlauches bis einschließlich 20 m Länge enthalten. Wird für die Entsorgung die Verlegung eines Schlauches von mehr als 20 m Länge erforderlich, ist für jeden weiteren angefangenen Meter 0,61 € zu zahlen. II.5 Tiefenbegrenzung Die Tiefenbegrenzung im Sinn des § 15 Abs. 2 Buchst. b) dieser Satzung beträgt 30 m. II.6 Beitragsmaßstab Der Veranlagungsfaktor im Sinn des § 15 Abs. 3 dieser Satzung beträgt: a) bei Friedhöfen, Kirchengrundstücken, Freibädern, Sportplätzen, b) Kleingartengeländen und ähnlichen im Wesentlichen unbebauten c) bzw. untergeordnet bebauten oder bebaubaren Grundstücken: 0,50 d) bei ein- und zweigeschossiger Bebaubarkeit oder gewerblich e) nutzbaren Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist f) oder Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze g) gebaut werden dürfen: 1,00 h) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit: 1,25 i) bei viergeschossiger Bebaubarkeit: 1,50 j) bei fünfgeschossiger Bebaubarkeit: 1,70 k) bei sechsgeschossiger Bebaubarkeit: 1,85 l) bei siebengeschossiger Bebaubarkeit: 1,95 m) bei acht - und mehrgeschossiger Bebaubarkeit: 2,00. Ist nur für einen Teil der überbaubaren Fläche eine mehr als 2-geschossige Bauweise zulässig, so ist der nach Ziff. II. 6 b) bis g) maßgebende Faktor nur für den 3- oder mehrgeschossig bebaubaren Grundstücksteil anzuwenden. II.7 Divisor zur Ermittlung der Geschoszahl Der Divisor im Sinn des § 15 Abs. 4 dieser Satzung beträgt 3,5. II.8 Zuschlag nach Art der baulichen Nutzung Der Zuschlag im Sinn des § 15 Abs. 6 dieser Satzung beträgt 0,3.	In der Gebühr für die Entleerung ist das Auslegen des Saugschlauches bis einschließlich 20 m Länge enthalten. Wird für die Entsorgung die Verlegung eines Schlauches von mehr als 20 m Länge erforderlich, ist für jeden weiteren angefangenen Meter 1,79 € zu zahlen. II.5 Tiefenbegrenzung Die Tiefenbegrenzung im Sinn des § 15 Abs. 2 Buchst. b) dieser Satzung beträgt 30 m. II.6 Beitragsmaßstab Der Veranlagungsfaktor im Sinn des § 15 Abs. 3 dieser Satzung beträgt: n) bei Friedhöfen, Kirchengrundstücken, Freibädern, Sportplätzen, o) Kleingartengeländen und ähnlichen im Wesentlichen unbebauten p) bzw. untergeordnet bebauten oder bebaubaren Grundstücken: 0,50 q) bei ein- und zweigeschossiger Bebaubarkeit oder gewerblich r) nutzbaren Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist s) oder Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze t) gebaut werden dürfen: 1,00 u) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit: 1,25 v) bei viergeschossiger Bebaubarkeit: 1,50 w) bei fünfgeschossiger Bebaubarkeit: 1,70 x) bei sechsgeschossiger Bebaubarkeit: 1,85 y) bei siebengeschossiger Bebaubarkeit: 1,95 z) bei acht - und mehrgeschossiger Bebaubarkeit: 2,00. Ist nur für einen Teil der überbaubaren Fläche eine mehr als 2-geschossige Bauweise zulässig, so ist der nach Ziff. II. 6 b) bis g) maßgebende Faktor nur für den 3- oder mehrgeschossig bebaubaren Grundstücksteil anzuwenden. II.7 Divisor zur Ermittlung der Geschoszahl Der Divisor im Sinn des § 15 Abs. 4 dieser Satzung beträgt 3,5. II.8 Zuschlag nach Art der baulichen Nutzung Der Zuschlag im Sinn des § 15 Abs. 6 dieser Satzung beträgt 0,3.
--	---

II.9 Beitragssatz

- a) Der Beitragssatz im Sinn des § 16 Abs. 1 dieser Satzung beträgt 9,49 € je Quadratmeter (m²) Veranlagungsfläche.
- b) Die Ermäßigung im Sinn des § 16 Abs. 2 dieser Satzung beträgt
 - bei einer erforderlichen Vorbehandlung 50 % des Beitrags;
 - bei einem Anschluss nur für Schmutzwasser 50 % des Beitrags;
 - bei einem Anschluss nur für Niederschlagswasser 50 % des Beitrags.

III. Entsorgungsgebiet Ostbevern

III.1 Abwassergebührensätze

- a) Die Beseitigungsgebühr für Schmutzwasser im Sinn des § 4 dieser Satzung beträgt ab dem 01.01.2020 jährlich 2,39 € je m³ Schmutzwasser.
- b) Die Beseitigungsgebühr für Niederschlagswasser im Sinn des § 5 dieser Satzung beträgt je Quadratmeter bebauter bzw. überbauter und/oder befestigter sowie abflusswirksamer Fläche ab dem 01.01.2020 jährlich 0,60 €.
- c) Teilversiegelte Flächen im Sinn des § 5 Abs. 5 dieser Satzung werden mit einer Ermäßigung von 50 % bei der Erhebung der Gebühr nach § 5 dieser Satzung i. V. m. Ziff. III.1.b) berücksichtigt.
- d) An Brauchwasseranlagen im Sinn des § 5 Abs. 6 dieser Satzung angeschlossene Flächen werden mit einer Ermäßigung von 50 % bei der Erhebung der Gebühr nach § 5 dieser Satzung i. V. m. Ziff. III.1.b) berücksichtigt.
- e) An Anlagen zur Rückhaltung und Versickerung im Sinn des § 5 Abs. 7 dieser Satzung angeschlossene Flächen werden mit einer Ermäßigung von 50 % bei der Erhebung der Gebühr nach § 5 dieser Satzung i. V. m. Ziff. III.1.b) berücksichtigt
- f) Macht die Gemeinde Ostbevern von der Möglichkeit des § 51a Abs. 2

II.9 Beitragssatz

- a) Der Beitragssatz im Sinn des § 16 Abs. 1 dieser Satzung beträgt 9,49 € je Quadratmeter (m²) Veranlagungsfläche.
- b) Die Ermäßigung im Sinn des § 16 Abs. 2 dieser Satzung beträgt
 - bei einer erforderlichen Vorbehandlung 50 % des Beitrags;
 - bei einem Anschluss nur für Schmutzwasser 50 % des Beitrags;
 - bei einem Anschluss nur für Niederschlagswasser 50 % des Beitrags.

III. Entsorgungsgebiet Ostbevern

III.1 Abwassergebührensätze

- a) Die Beseitigungsgebühr für Schmutzwasser im Sinn des § 4 dieser Satzung beträgt ab dem 01.01.2021 jährlich 2,73 € je m³ Schmutzwasser.
- b) Die Beseitigungsgebühr für Niederschlagswasser im Sinn des § 5 dieser Satzung beträgt je Quadratmeter bebauter bzw. überbauter und/oder befestigter sowie abflusswirksamer Fläche ab dem 01.01.2021 jährlich 0,65 €.
- c) Teilversiegelte Flächen im Sinn des § 5 Abs. 5 dieser Satzung werden mit einer Ermäßigung von 50 % bei der Erhebung der Gebühr nach § 5 dieser Satzung i. V. m. Ziff. III.1.b) berücksichtigt.
- d) An Brauchwasseranlagen im Sinn des § 5 Abs. 6 dieser Satzung angeschlossene Flächen werden mit einer Ermäßigung von 50 % bei der Erhebung der Gebühr nach § 5 dieser Satzung i. V. m. Ziff. III.1.b) berücksichtigt.
- e) An Anlagen zur Rückhaltung und Versickerung im Sinn des § 5 Abs. 7 dieser Satzung angeschlossene Flächen werden mit einer Ermäßigung von 50 % bei der Erhebung der Gebühr nach § 5 dieser Satzung i. V. m. Ziff. III.1.b) berücksichtigt
- f) Macht die Gemeinde Ostbevern von der Möglichkeit des § 51a Abs. 2

LWG NRW Gebrauch und setzt in einem Bebauungsplan fest, dass die Niederschlagswasserbeseitigung von privaten und öffentlichen Flächen flächendeckend über Versickerung zu erfolgen hat, macht sie hierzu konkrete Vorgaben (insbes. zur Ableitung über Versickerungsgräben, zur belebten Bodenzone, zur Muldenversickerung, zu versickerungsfähigem (Straßen)Pflaster und zu vorgeschalteten Anlagen) im Bebauungsplan und wird aus diesem Grund direkt oder in unmittelbarer Nähe vor den Grundstücken auf den Bau eines öffentlichen Regenwassernetzes (offen oder geschlossen, Anschlussleitungen und Sammler) verzichtet, ergibt sich abweichend zu Lit. c) - e) bei der Erhebung der Gebühr nach § 5 dieser Satzung i. V. m. Ziff. III.1.b) eine Reduzierung von 75 %. g) Die Straßenentwässerungsgebühr beträgt je Quadratmeter bebauter bzw. überbauter und/oder befestigter sowie abflusswirksamer Fläche ab dem 01.01.2020 jährlich 0,62 €. h) Teilversiegelte Flächen im Sinn des § 5a Abs. 2 dieser Satzung werden mit einer Ermäßigung von 50 % bei der Erhebung der Gebühr nach § 5a dieser Satzung i. V. m. Ziff. III.1.g) berücksichtigt. III.2 Starkverschmutzerzuschlag Der Starkverschmutzerzuschlag im Sinn des § 4 a dieser Satzung beträgt ab dem 01.01.2020 je m³ Schmutzwasser jährlich 0,00154 €. Der Zuschlag findet direkt auf die Menge gem. Ziff. III.1.a) Anwendung. III. 3 Gebühr für das Abfahren und die Behandlung von Klärschlamm Die Gebühr im Sinn des § 11 dieser Satzung beträgt – für die Entleerung und die Abfuhr 19,04 € je m³ abgefahrenen Anlageninhalts, – für die Behandlung in der Kläranlage und Entsorgung 14,67 € je m³ abgefahrenen Anlageninhalts, – für Fehlfahrten: 47,60 €. In der Gebühr für die Entleerung ist das Auslegen des Saugschlauches bis	LWG NRW Gebrauch und setzt in einem Bebauungsplan fest, dass die Niederschlagswasserbeseitigung von privaten und öffentlichen Flächen flächendeckend über Versickerung zu erfolgen hat, macht sie hierzu konkrete Vorgaben (insbes. zur Ableitung über Versickerungsgräben, zur belebten Bodenzone, zur Muldenversickerung, zu versickerungsfähigem (Straßen)Pflaster und zu vorgeschalteten Anlagen) im Bebauungsplan und wird aus diesem Grund direkt oder in unmittelbarer Nähe vor den Grundstücken auf den Bau eines öffentlichen Regenwassernetzes (offen oder geschlossen, Anschlussleitungen und Sammler) verzichtet, ergibt sich abweichend zu Lit. c) - e) bei der Erhebung der Gebühr nach § 5 dieser Satzung i. V. m. Ziff. III.1.b) eine Reduzierung von 75 %. g) Die Straßenentwässerungsgebühr beträgt je Quadratmeter bebauter bzw. überbauter und/oder befestigter sowie abflusswirksamer Fläche ab dem 01.01.2021 jährlich 0,67 €. h) Teilversiegelte Flächen im Sinn des § 5a Abs. 2 dieser Satzung werden mit einer Ermäßigung von 50 % bei der Erhebung der Gebühr nach § 5a dieser Satzung i. V. m. Ziff. III.1.g) berücksichtigt. III.2 Starkverschmutzerzuschlag Der Starkverschmutzerzuschlag im Sinn des § 4 a dieser Satzung beträgt ab dem 01.01.2021 je m³ Schmutzwasser jährlich 0,00172 €. Der Zuschlag findet direkt auf die Menge gem. Ziff. III.1.a) Anwendung. III. 3 Gebühr für das Abfahren und die Behandlung von Klärschlamm Die Gebühr im Sinn des § 11 dieser Satzung beträgt – für die Entleerung und die Abfuhr 19,04 € je m³ abgefahrenen Anlageninhalts, – für die Behandlung in der Kläranlage und Entsorgung 15,40 € je m³ abgefahrenen Anlageninhalts, – für Fehlfahrten: 59,50 €. In der Gebühr für die Entleerung ist das Auslegen des Saugschlauches bis
---	---

einschließlich 20 m Länge enthalten. Wird für die Entsorgung die Verlegung eines Schlauches von mehr als 20 m Länge erforderlich, ist für jeden weiteren angefangenen Meter 1,79 € zu zahlen.

III.4 Gebühr für das Auspumpen und Abfahren der Inhaltsstoffe aus abflusslosen Gruben

Die Gebühr im Sinn des § 12 dieser Satzung beträgt

- für die Entleerung und die Abfuhr 19,04 € je m³ abgefahrenen Anlageninhalts,
- für die Behandlung in der Kläranlage und Entsorgung 14,67 € je m³ abgefahrenen Anlageninhalts,
- für Fehlfahrten: 47,60 €.

In der Gebühr für die Entleerung ist das Auslegen des Saugschlauches bis einschließlich 20 m Länge enthalten. Wird für die Entsorgung die Verlegung eines Schlauches von mehr als 20 m Länge erforderlich, ist für jeden weiteren angefangenen Meter 1,79 € zu zahlen.

III.5 Tiefenbegrenzung

Die Tiefenbegrenzung im Sinn des § 15 Abs. 2 Buchst. b) dieser Satzung beträgt 40 m.

III.6 Beitragsmaßstab

Der Veranlagungsfaktor im Sinn des § 15 Abs. 3 dieser Satzung beträgt:

- a) bei eingeschossiger Bebaubarkeit oder bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen: 1,00
- b) bei zweigeschossiger Bebaubarkeit: 1,25
- c) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit: 1,50
- d) bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit: 1,75
- e) bei sechs- und höhergeschossiger Bebaubarkeit: 2,00.

III.7 Divisor zur Ermittlung der Geschosszahl

Der Divisor im Sinn des § 15 Abs. 4 dieser Satzung beträgt 3,5.

einschließlich 20 m Länge enthalten. Wird für die Entsorgung die Verlegung eines Schlauches von mehr als 20 m Länge erforderlich, ist für jeden weiteren angefangenen Meter 1,79 € zu zahlen.

III.4 Gebühr für das Auspumpen und Abfahren der Inhaltsstoffe aus abflusslosen Gruben

Die Gebühr im Sinn des § 12 dieser Satzung beträgt

- für die Entleerung und die Abfuhr 19,04 € je m³ abgefahrenen Anlageninhalts,
- für die Behandlung in der Kläranlage und Entsorgung 15,40 € je m³ abgefahrenen Anlageninhalts,
- für Fehlfahrten: 59,50 €.

In der Gebühr für die Entleerung ist das Auslegen des Saugschlauches bis einschließlich 20 m Länge enthalten. Wird für die Entsorgung die Verlegung eines Schlauches von mehr als 20 m Länge erforderlich, ist für jeden weiteren angefangenen Meter 1,79 € zu zahlen.

III.5 Tiefenbegrenzung

Die Tiefenbegrenzung im Sinn des § 15 Abs. 2 Buchst. b) dieser Satzung beträgt 40 m.

III.6 Beitragsmaßstab

Der Veranlagungsfaktor im Sinn des § 15 Abs. 3 dieser Satzung beträgt:

- a) bei eingeschossiger Bebaubarkeit oder bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen: 1,00
- b) bei zweigeschossiger Bebaubarkeit: 1,25
- c) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit: 1,50
- d) bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit: 1,75
- e) bei sechs- und höhergeschossiger Bebaubarkeit: 2,00.

III.7 Divisor zur Ermittlung der Geschosszahl

Der Divisor im Sinn des § 15 Abs. 4 dieser Satzung beträgt 3,5.

III.8 Zuschlag nach Art der baulichen Nutzung

Der Zuschlag im Sinn des § 15 Abs. 6 dieser Satzung beträgt 0,3.

III.9 Beitragssatz

- a) Der Beitragssatz im Sinn des § 16 Abs. 1 dieser Satzung beträgt 11,85 € je Quadratmeter (m²) Veranlagungsfläche.
- b) Der ermäßigte Teilbeitrag im Sinn des § 16 Abs. 2 dieser Satzung beträgt
 - bei einem Anschluss nur für Schmutzwasser 7,31 € je Quadratmeter (m²) Veranlagungsfläche;
 - bei einem Anschluss nur für Niederschlagswasser 4,54 € je Quadratmeter (m²) Veranlagungsfläche.

IV. Entsorgungsgebiet Beelen

IV.1 Abwassergebührensätze

- a) Die Beseitigungsgebühr für Schmutzwasser im Sinn des § 4 dieser Satzung beträgt ab dem 01.01.2020 jährlich 2,69 € je m³ Schmutzwasser.
- b) Wird bei einzelnen Grundstücken oder in einzelnen Ortsteilen vor Einleitung der Abwässer in die öffentliche Abwasseranlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt, ermäßigt sich die Gebühr nach Ziff. IV.1.a) um 30 v. H. Dies gilt nicht für Grundstücke mit industriellen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich verlangt wird, um die Schmutzwässer in einen Zustand zu versetzen, der Voraussetzung für die Zulässigkeit der Einleitung in die Abwasseranlage ist (§ 6 Abs. 4 S. 2 der Entwässerungssatzung der Abwasserbetrieb TEO AöR). Dies gilt auch nicht für Grundstücke, die nach § 13 der Entwässerungssatzung der Abwasserbetrieb TEO AöR an die öffentliche Abwasserbehandlungsanlage angeschlossen sind.

III.8 Zuschlag nach Art der baulichen Nutzung

Der Zuschlag im Sinn des § 15 Abs. 6 dieser Satzung beträgt 0,3.

III.9 Beitragssatz

- a) Der Beitragssatz im Sinn des § 16 Abs. 1 dieser Satzung beträgt 11,85 € je Quadratmeter (m²) Veranlagungsfläche.
- b) Der ermäßigte Teilbeitrag im Sinn des § 16 Abs. 2 dieser Satzung beträgt
 - bei einem Anschluss nur für Schmutzwasser 7,31 € je Quadratmeter (m²) Veranlagungsfläche;
 - bei einem Anschluss nur für Niederschlagswasser 4,54 € je Quadratmeter (m²) Veranlagungsfläche.

IV. Entsorgungsgebiet Beelen

IV.1 Abwassergebührensätze

- i) Die Beseitigungsgebühr für Schmutzwasser im Sinn des § 4 dieser Satzung beträgt ab dem 01.01.2021 jährlich 2,76 € je m³ Schmutzwasser.
- j) Wird bei einzelnen Grundstücken oder in einzelnen Ortsteilen vor Einleitung der Abwässer in die öffentliche Abwasseranlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt, ermäßigt sich die Gebühr nach Ziff. IV.1.a) um 30 v. H. Dies gilt nicht für Grundstücke mit industriellen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich verlangt wird, um die Schmutzwässer in einen Zustand zu versetzen, der Voraussetzung für die Zulässigkeit der Einleitung in die Abwasseranlage ist (§ 6 Abs. 4 S. 2 der Entwässerungssatzung der Abwasserbetrieb TEO AöR). Dies gilt auch nicht für Grundstücke, die nach § 13 der Entwässerungssatzung der Abwasserbetrieb TEO AöR an die öffentliche Abwasserbehandlungsanlage angeschlossen sind.

c) Die Beseitigungsgebühr für Niederschlagswasser im Sinn des § 5 dieser Satzung beträgt je Quadratmeter bebauter bzw. überbauter und/oder befestigter sowie abflusswirksamer Fläche ab dem 01.01.2020 jährlich 0,47 €. d) Teilversiegelte Flächen im Sinn des § 5 Abs. 5 dieser Satzung werden mit einer Ermäßigung von 50 % bei der Erhebung der Gebühr nach § 5 dieser Satzung i. V. m. Ziff. IV.1.c) berücksichtigt. e) An Brauchwasseranlagen im Sinn des § 5 Abs. 6 dieser Satzung angeschlossene Flächen werden mit einer Ermäßigung von 50 % bei der Erhebung der Gebühr nach § 5 dieser Satzung i. V. m. Ziff. IV.1.c) berücksichtigt. f) An Anlagen zur Rückhaltung und Versickerung im Sinn des § 5 Abs. 7 dieser Satzung angeschlossene Flächen werden mit einer Ermäßigung von 50 % bei der Erhebung der Gebühr nach § 5 dieser Satzung i. V. m. Ziff. IV.1.c) berücksichtigt. g) Die Straßenentwässerungsgebühr beträgt je Quadratmeter bebauter bzw. überbauter und/oder befestigter sowie abflusswirksamer Fläche ab dem 01.01.2020 jährlich 0,49 €. h) Teilversiegelte Flächen im Sinn des § 5a Abs. 2 dieser Satzung werden mit einer Ermäßigung von 50 % bei der Erhebung der Gebühr nach § 5a dieser Satzung i. V. m. Ziff. IV.1.g) berücksichtigt.	k) Die Beseitigungsgebühr für Niederschlagswasser im Sinn des § 5 dieser Satzung beträgt je Quadratmeter bebauter bzw. überbauter und/oder befestigter sowie abflusswirksamer Fläche ab dem 01.01.2021 jährlich 0,50 €. l) Teilversiegelte Flächen im Sinn des § 5 Abs. 5 dieser Satzung werden mit einer Ermäßigung von 50 % bei der Erhebung der Gebühr nach § 5 dieser Satzung i. V. m. Ziff. IV.1.c) berücksichtigt. m) An Brauchwasseranlagen im Sinn des § 5 Abs. 6 dieser Satzung angeschlossene Flächen werden mit einer Ermäßigung von 50 % bei der Erhebung der Gebühr nach § 5 dieser Satzung i. V. m. Ziff. IV.1.c) berücksichtigt. n) An Anlagen zur Rückhaltung und Versickerung im Sinn des § 5 Abs. 7 dieser Satzung angeschlossene Flächen werden mit einer Ermäßigung von 50 % bei der Erhebung der Gebühr nach § 5 dieser Satzung i. V. m. Ziff. IV.1.c) berücksichtigt. o) Die Straßenentwässerungsgebühr beträgt je Quadratmeter bebauter bzw. überbauter und/oder befestigter sowie abflusswirksamer Fläche ab dem 01.01.2021 jährlich 0,52 €. p) Teilversiegelte Flächen im Sinn des § 5a Abs. 2 dieser Satzung werden mit einer Ermäßigung von 50 % bei der Erhebung der Gebühr nach § 5a dieser Satzung i. V. m. Ziff. IV.1.g) berücksichtigt.
IV.2 Starkverschmutzerzuschlag Der Starkverschmutzerzuschlag im Sinn des § 4 a dieser Satzung beträgt ab dem 01.01.2020 je m³ Schmutzwasser jährlich 0,00138 €. Der Zuschlag findet direkt auf die Menge gem. Ziff. IV.1.a) Anwendung. IV.3 Gebühr für das Abfahren und die Behandlung von Klärschlamm Die Gebühr im Sinn des § 11 dieser Satzung beträgt – für die Entleerung und die Abfuhr 16,12 € je m³ abgefahrenen Anla-	IV.2 Starkverschmutzerzuschlag Der Starkverschmutzerzuschlag im Sinn des § 4 a dieser Satzung beträgt ab dem 01.01.2021 je m³ Schmutzwasser jährlich 0,00101 €. Der Zuschlag findet direkt auf die Menge gem. Ziff. IV.1.a) Anwendung. IV.3 Gebühr für das Abfahren und die Behandlung von Klärschlamm Die Gebühr im Sinn des § 11 dieser Satzung beträgt – für die Entleerung und die Abfuhr 16,12 € je m³ abgefahrenen Anla-

– geninhalts, für die Behandlung in der Kläranlage und Entsorgung 4,85 € je m³ abgefahrenen Anlageninhalts, – für Fehlfahrten: 59,50 €. In der Gebühr für die Entleerung ist das Auslegen des Saugschlauches bis einschließlich 20 m Länge enthalten. Wird für die Entsorgung die Verlegung eines Schlauches von mehr als 20 m Länge erforderlich, ist für jeden weiteren angefangenen Meter 0,61 € zu zahlen. IV.4 Gebühr für das Auspumpen und Abfahren der Inhaltsstoffe aus abflusslosen Gruben Die Gebühr im Sinn des § 12 dieser Satzung beträgt – für die Entleerung und die Abfuhr 16,12 € je m³ abgefahrenen Anlageninhalts, – für die Behandlung in der Kläranlage und Entsorgung 4,85 € je m³ abgefahrenen Anlageninhalts, – für Fehlfahrten: 59,50 €. In der Gebühr für die Entleerung ist das Auslegen des Saugschlauches bis einschließlich 20 m Länge enthalten. Wird für die Entsorgung die Verlegung eines Schlauches von mehr als 20 m Länge erforderlich, ist für jeden weiteren angefangenen Meter 0,61 € zu zahlen. IV.5 Tiefenbegrenzung Die Tiefenbegrenzung im Sinn des § 15 Abs. 2 Buchst. b) dieser Satzung beträgt 50 m. IV.6 Beitragsmaßstab Der Veranlagungsfaktor im Sinn des § 15 Abs. 3 dieser Satzung beträgt: a) bei eingeschossiger Bebaubarkeit oder gewerblich nutzbaren Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist: 1,00 b) bei zweigeschossiger Bebaubarkeit: 1,25 c) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit: 1,50	– geninhalts, für die Behandlung in der Kläranlage und Entsorgung 4,85 € je m³ abgefahrenen Anlageninhalts, – für Fehlfahrten: 35,70 €. In der Gebühr für die Entleerung ist das Auslegen des Saugschlauches bis einschließlich 20 m Länge enthalten. Wird für die Entsorgung die Verlegung eines Schlauches von mehr als 20 m Länge erforderlich, ist für jeden weiteren angefangenen Meter 1,79 € zu zahlen. IV.4 Gebühr für das Auspumpen und Abfahren der Inhaltsstoffe aus abflusslosen Gruben Die Gebühr im Sinn des § 12 dieser Satzung beträgt – für die Entleerung und die Abfuhr 16,12 € je m³ abgefahrenen Anlageninhalts, – für die Behandlung in der Kläranlage und Entsorgung 4,85 € je m³ abgefahrenen Anlageninhalts, – für Fehlfahrten: 35,70 €. In der Gebühr für die Entleerung ist das Auslegen des Saugschlauches bis einschließlich 20 m Länge enthalten. Wird für die Entsorgung die Verlegung eines Schlauches von mehr als 20 m Länge erforderlich, ist für jeden weiteren angefangenen Meter 1,79 € zu zahlen. IV.5 Tiefenbegrenzung Die Tiefenbegrenzung im Sinn des § 15 Abs. 2 Buchst. b) dieser Satzung beträgt 50 m. IV.6 Beitragsmaßstab Der Veranlagungsfaktor im Sinn des § 15 Abs. 3 dieser Satzung beträgt: a) bei eingeschossiger Bebaubarkeit oder gewerblich nutzbaren Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist: 1,00 b) bei zweigeschossiger Bebaubarkeit: 1,25 c) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit: 1,50
--	--

d) bei viergeschossiger Bebaubarkeit: 1,75 e) bei fünfgeschossiger Bebaubarkeit: 1,85 f) bei sechs- und höhergeschossiger Bebaubarkeit: 2,00. IV.7 Divisor zur Ermittlung der Geschosszahl Der Divisor im Sinn des § 15 Abs. 4 dieser Satzung beträgt 3,5. IV.8 Zuschlag nach Art der baulichen Nutzung Der Zuschlag im Sinn des § 15 Abs. 6 dieser Satzung beträgt 0,35. IV.9 Beitragssatz a) Der Beitragssatz im Sinn des § 16 Abs. 1 dieser Satzung beträgt 5,98 € je Quadratmeter (m²) Veranlagungsfläche. b) Der ermäßigte Teilbeitrag im Sinn des § 16 Abs. 2 dieser Satzung beträgt – bei einem Anschluss nur für Schmutzwasser 3,46 € je Quadratmeter (m²) Veranlagungsfläche; – bei einem Anschluss nur für Niederschlagswasser 2,52 € je Quadratmeter (m²) Veranlagungsfläche – bei einem nur teilweise gebotenen Anschluss für Niederschlagswasser 1,26 € je Quadratmeter (m²) Veranlagungsfläche. c) Wird eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt, ermäßigt sich der jeweilige Anschlussbeitrag nach Lit. a) und b) um 50 v.H.	d) bei viergeschossiger Bebaubarkeit: 1,75 e) bei fünfgeschossiger Bebaubarkeit: 1,85 f) bei sechs- und höhergeschossiger Bebaubarkeit: 2,00. IV.7 Divisor zur Ermittlung der Geschosszahl Der Divisor im Sinn des § 15 Abs. 4 dieser Satzung beträgt 3,5. IV.8 Zuschlag nach Art der baulichen Nutzung Der Zuschlag im Sinn des § 15 Abs. 6 dieser Satzung beträgt 0,35. IV.9 Beitragssatz d) Der Beitragssatz im Sinn des § 16 Abs. 1 dieser Satzung beträgt 5,98 € je Quadratmeter (m²) Veranlagungsfläche. e) Der ermäßigte Teilbeitrag im Sinn des § 16 Abs. 2 dieser Satzung beträgt – bei einem Anschluss nur für Schmutzwasser 3,46 € je Quadratmeter (m²) Veranlagungsfläche; – bei einem Anschluss nur für Niederschlagswasser 2,52 € je Quadratmeter (m²) Veranlagungsfläche – bei einem nur teilweise gebotenen Anschluss für Niederschlagswasser 1,26 € je Quadratmeter (m²) Veranlagungsfläche. f) Wird eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt, ermäßigt sich der jeweilige Anschlussbeitrag nach Lit. a) und b) um 50 v.H.
Artikel III	Artikel III
Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.	Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.